Bundesamt
für Güterverkehr

Informationsveranstaltung Sonderprogramm „Stadt und Land“

Informationen und Verfahren

Herzlich Willkommen zur

Online-Informationsveranstaltung

Sonderprogramm „Stadt und Land“

…wir starten um 14.00 Uhr

Wir bitten Sie, die folgende Netiquette zu berücksichtigen:

Bitte schalten Sie Ihre Mikrofone stumm.

Bitte schalten Sie Ihre Videofunktion aus.

Es wird keine Vorstellungsrunde der Teilnehmenden geben.

Bitte stellen Sie Ihre Fragen in den Chat.

Vielen Dank!

Dauer der Veranstaltung ca. 90 min

Präsentation abrufbar: www.bag.bund.de

Bundesamt
für Güterverkehr

Informationsveranstaltung
Sonderprogramm „Stadt und Land“

Tagesordnung

TOP 1 Vorstellung des Sonderprogramms „Stadt und Land“ durch das Bundesamt für Güterverkehr (BAG)

TOP 2 Überblick über weitere Förderprogramme des Bundes im Bereich Radverkehr

TOP 3 Zuständige Ansprechpersonen beim Land

TOP 4 Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern

TOP 5 Fragen

(Bildquelle: Getty Images)

Sonderprogramm „Stadt & Land“

Eckpunkte

- Finanzhilfen des Bundes an die Länder im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030
- bis zu 657 Mio. Euro bis Ende 2023
- Grundlage Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern

(Bildquelle: Getty Images)

Sonderprogramm „Stadt & Land“

Ziele

- Aufbau eines sicheren, lückenlosen und baulich möglichst getrennten **Radnetzes** sowohl in urbanen als auch in ländlichen Räumen
- **Verkehrsverlagerung** durch den Umstieg vom Kfz aufs Fahrrad
- Bereitstellung **moderner Abstellanlagen** für Fahrräder und Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für **Lastenräder**

(Bildquelle: Getty Images)

Bundesamt
für Güterverkehr

Rolle des Bundes

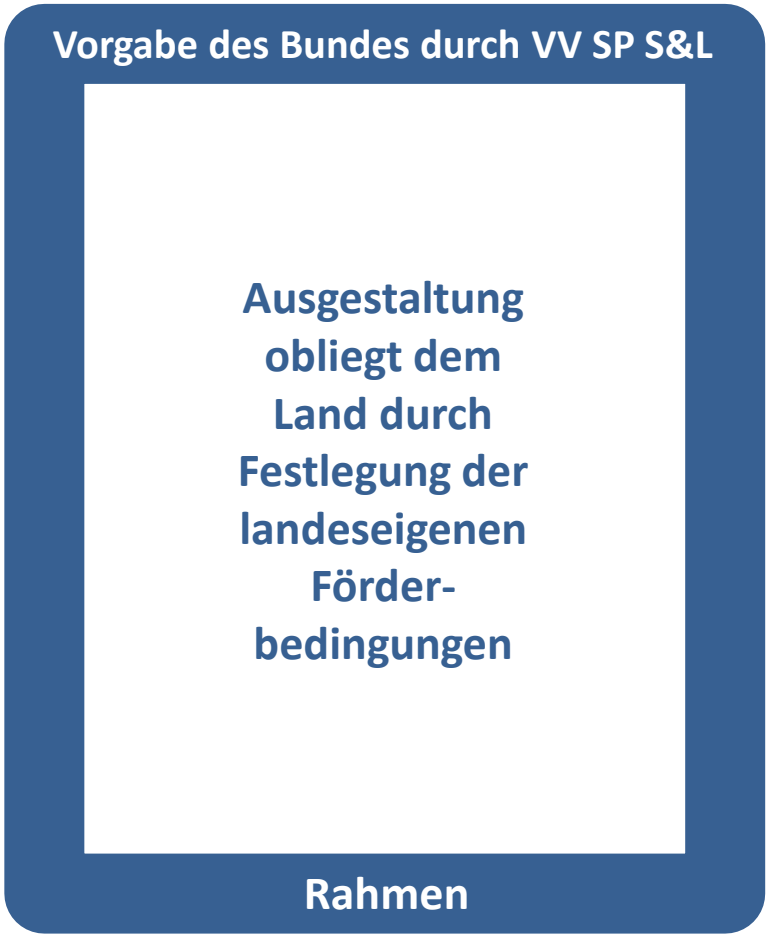

- Zentrale Vernetzungsfunktion des BAG als Projektträger

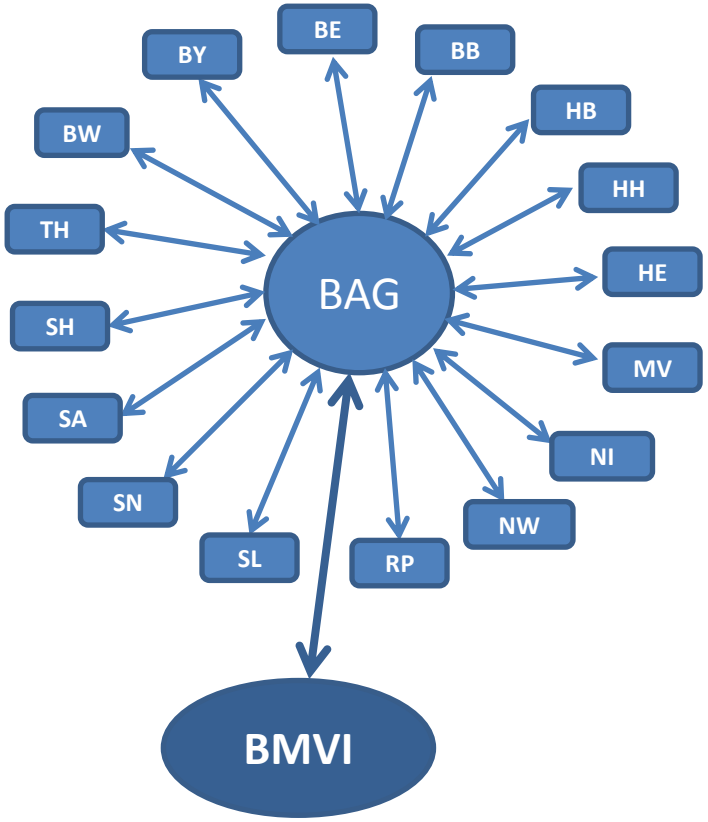

Sonderprogramm „Stadt & Land“

Schematische Darstellung des Verfahrens

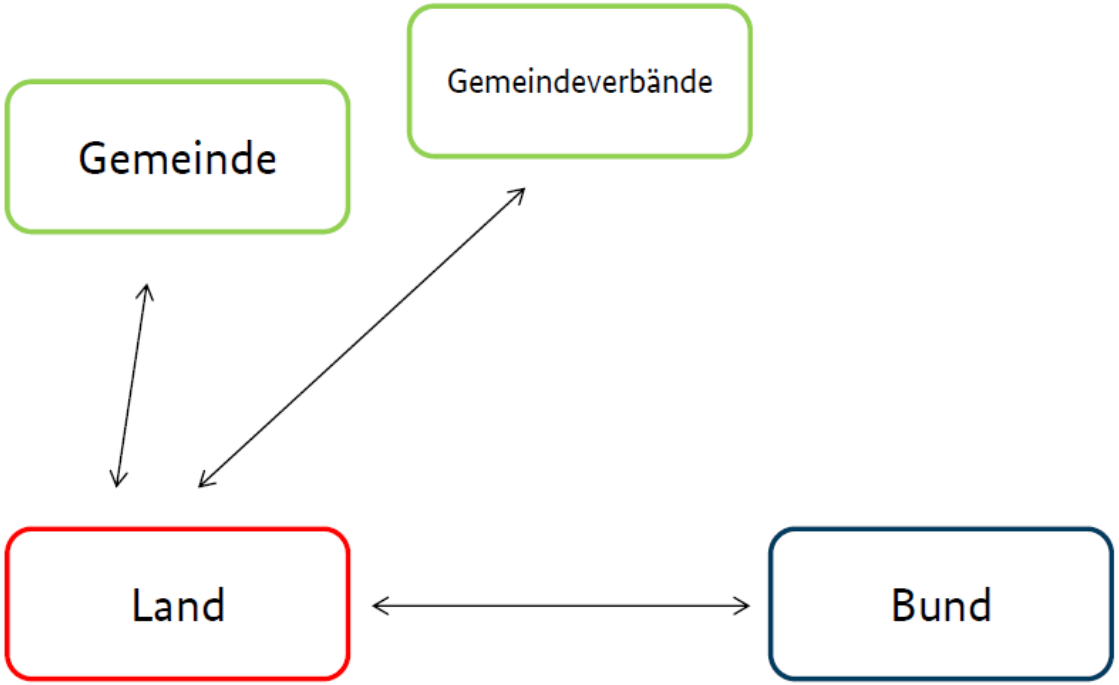

Sonderprogramm „Stadt & Land“

Anteil Mecklenburg-Vorpommern an den Finanzhilfen des Bundes = 4 %

2020	784.000 €
2021	7.252.000 €
2022	8.849.400 €
2023	8.878.016 €

Insgesamt: 25.763.416 €

Sonderprogramm „Stadt & Land“

Förderfähige Maßnahmen

- **Neu-, Um- und Ausbau** einschließlich der **erforderlichen Planungsleistungen Dritter** (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) sowie Grunderwerb von:

- straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr möglichst getrennten **Radwegen**
- eigenständigen Radwegen
- **Fahrradstraßen** und Fahrradzonen
- **Radwegebrücken** und -**unterführungen**
- **Knotenpunkte,** ebenso der Bau von **Schutzinseln** und vorgezogenen **Haltelinien**
- verkehrstechnischen Ausstattung der Wege einschließlich **Beleuchtungsanlagen** und wegweisender **Beschilderung**

 (Bildquelle: Getty Images)

Sonderprogramm „Stadt & Land“

Förderfähige Maßnahmen

- **Neu-, Um- und Ausbau** der Anlagen des **ruhenden Verkehrs** einschließlich der erforderlich Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) für Fahrräder und Lastenräder
  - **Abstellanlagen**, wie z.B. Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme oder Fahrradboxen
  - **Fahrradparkhäuser** an wichtigen Quellen/Senken des Radverkehrs
- betriebliche Maßnahmen zur **Optimierung des Verkehrsflusses**, die Koordinierung aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen, getrennte Ampelphasen (Grünphasen)
- Erstellung von erforderlichen **Radverkehrskonzepten durch Dritte**

Die Ausgaben hierfür sind als vorweggenommene **Planungskosten <u>erst</u> zusammen mit der Umsetzung der ersten daraus folgenden investiven Maßnahme förderfähig.**

Sonderprogramm „Stadt & Land“

Nicht förderfähige Maßnahmen

- **Verwaltungskosten** der Länder und Gemeinden (mit Ausnahme der erforderlichen Planungsleistungen Dritter außerhalb der öffentlichen Verwaltung)
- **Machbarkeitsstudien** und **Potenzialanalysen**; diese Aufgaben verbleiben beim jeweiligen Vorhabenträger
- **Radschnellwege** im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104b GG i. V. m. § 5b FStrG zum Bau von Radschnellwegen in Straßenbaulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

(Bildquelle: Getty Images)

Sonderprogramm „Stadt & Land“

Weitere Voraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Investition:

- **bau- und verkehrstechnisch** einwandfrei ist,
- unter Beachtung des **Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** geplant ist,
- die Planung im Rahmen eines **integrierten Verkehrskonzeptes** oder mindestens eines **Radverkehrskonzeptes bzw. Radnetzes** erfolgt,
- eine **eigene Verkehrsbedeutung** insbesondere **für Berufs- oder Alltagsverkehre** hat und insgesamt eine positive Prognose hinsichtlich des Verlagerungspotenziales aufweist,
- **nicht ausschließlich touristischen Verkehren** dient oder zu dienen bestimmt ist und
- **dauerhaft, verkehrssicher und nachhaltig** durch die Träger der Straßenbaulast der Länder und Gemeinden betrieben und unterhalten werden kann.

Sonderprogramm „Stadt & Land“

Förderquoten

- Regelfördersatz von bis zu 75 Prozent
- Befristeter Regelfördersatz bis zum 31.12.2021 in Höhe von bis zu 80 Prozent

  -> Voraussetzung: Maßnahmenbeginn oder Bewilligung bis zum 31.12.2021
- Höchstsatz von bis zu 90 Prozent bei finanzschwachen Gemeinden und strukturschwachen Regionen*

  **entsprechend „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“*

Eigenanteil der Länder

- Differenz zum Bundesanteil
- Landesanteil aus Mitteln des Landes- oder kommunalen Haushalts

Bundesamt
für Güterverkehr

Radverkehrsförderung im BAG

Nicht investive Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP)

Förderungen für zukunftsorientierte Radverkehrs- und Mobilitätspolitik

z.B. Leitfäden, Machbarkeitsstudien, Informations- und Kommunikationskampagnen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Investive Maßnahmen zur Förderung innovativer Modellvorhaben

Förderungen zur Entwicklung des Radverkehrs und Sicherung der nachhaltigen Mobilität

z.B. richtungsweisende infrastrukturelle Maßnahmen, die einen lückenlosen Radverkehr in Deutschland entscheidend voranbringen, wie Fahrradbrücken.

Radweg Deutsche Einheit

Radnetz Deutschland

Förderungen zum Ausbau und Erweiterung des „Radnetzes Deutschland

z.B. infrastrukturelle Maßnahmen für die D-Routen, Digitalisierung des Radnetzes Deutschland und dessen Vermarktung

Ansprechpersonen im BAG

- Bei Fragen sind wir gern für Sie da:

  - Team Sonderprogramm „Stadt und Land“

    Tel. 0221/5776-5499 oder per E-Mail SP-Stadt-Land@bag.bund.de

  - Team Straßenverkehrsakademie

    Strassenverkehrsakademie@bag.bund.de

Bundesamt
für Güterverkehr

Ansprechpersonen auf Landesebene

Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern

Fragen

Präsentation Land Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Informationsveranstaltung Sonderprogramm Stadt und Land Mecklenburg-Vorpommern

24.2.2021

Dr. Reinhard Wulfhorst, EM M-V

TOP 3 Zuständige Ansprechpersonen beim Land M-V

Dr. Reinhard Wulfhorst

Tel.: 0385 588 18200

Mail: reinhard.wulfhorst@em.mv-regierung.de

Heiko Peters

Tel.: 0385 588 18203

Mail: heiko.peters@em.mv-regierung.de

TOP 4 Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern

Förderfähige Maßnahmen / Fördervoraussetzungen

Entwurf der Radverkehrsinfrastrukturförderrichtlinie (RadFörderRL)

- Befindet sich in der Abstimmung innerhalb der Landesregierung
- Deshalb nachfolgende wesentlichen Inhalte **unter Vorbehalt**
- **Wichtig:** Liste der **förderfähigen Maßnahmen** und **Fördervoraussetzungen** werden aus Art. 3 der Verwaltungsvereinbarung (VV) Stand & Land **1:1** übernommen
  → Kommunen können und sollten die Förderanträge bereits **jetzt vorbereiten**

Fördersätze

Fördersätze werden ebenfalls aus der VV Stadt & Land übernommen:

- Finanzschwache Kommunen: in der Regel 90 %
  Finanzschwach: „Rubikon rot und orange“
- Andere Kommunen:
  - Maßnahmenbeginn / Bewilligung bis zum 31.12.2021: in der Regel 80 %
  - Danach: in der Regel 75 %

Eigenanteil: bei kommunalen Vorhaben aus dem kommunalen Haushalt

Radverkehrskonzept / Radnetz

Fördervoraussetzung: „Planung erfolgt Im Rahmen eines Radverkehrskonzeptes / Radnetzes“

Grund: Ziel der Bundesförderung sind **lückenlose Radnetze**

<u>Drei Prüfschritte:</u>

1. Schritt: Vorhandenes Konzept / Netz:

- der Gemeinde
- des Landkreises oder
- des Regionalen Planungsverbandes

2. Schritt: Fördervoraussetzung „Radnetz“ gegeben, wenn Vorhaben auf einem Radfernweg liegt (beachten: Relevanz für Alltagsradverkehr)

[Zukünftig: Landesradnetz]

3. Schritt: Neues Konzept / Netz (förderfähig mit dem ersten Umsetzungsvorhaben)

Anforderungen richten sich nach dem Einzelfall, insbesondere

- Größe der Gemeinde
- Art und Größe des Vorhabens (z.B. Radweg oder Abstellanlage)

- Komplexität der Verkehrssituation
- Gemeindegrenze überschreitende Planung
- Möchte die Kommune nur eine Konzeptgrundlage für das konkrete Fördervorhaben Stadt & Land oder über 2023 hinaus einen Fahrplan für die Förderung des Radverkehrs?

Hinweis: Ein gutes Radverkehrskonzept erleichtert die Darlegung des Verlagerungspotentials Kfz → Fahrrad (Art. 3 IV c VV Stadt & Land)

Besondere Herausforderungen für Gemeinden in ländlichen Räumen

Unterstützung durch

- Landkreise
- AGFK M-V
- Regionalgruppen des (ehrenamtlichen) ADFC
- [Überlegung des Energieministeriums: „Kompaktpaket Radverkehrskonzept“]

Wichtige Fristen

1. Oktober 2022: Land muss plausibel darlegen, dass die bis 2023 zugedachten Mittel abfließen. Anderenfalls kann der Bund diese Mittel dauerhaft anderen Ländern übertragen.

Dezember 2023: Letzter Mittelabruf beim Bund möglich. Danach geht das (abgesehen von der unsicheren Möglichkeit einer Übertragung von Kassenresten) nicht mehr → Vorhabenträger muss die bis dahin nicht abgerufenen Kosten selbst tragen

Förderverfahren

- Bewilligungsbehörde: wahrscheinlich Landesförderinstitut (LFI)
- Verfahren möglichst einfach, auf die zentralen Fragen fokussiert
  Beispiele:
  - Keine Vorlage der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, sondern Bestätigung des Antragstellers, dass diese vorliegen
  - VV Stadt & Land: „Förderfähig sind nur Maßnahmen, die ohne finanzielle Beteiligung des Bundes erst nach 2023 oder überhaupt nicht getätigt würden“ → Entsprechende Bestätigung des Antragstellers

Die nächsten Verfahrensschritte

- Bekanntgabe der Förderrichtlinie durch Energieministerium, verbunden mit Projektaufruf
- Antragstellung beim LFI
- Land stimmt Vorhaben mit Bundesamt für Güterverkehr ab

Fragen & Antworten

Internetseite des Energieministeriums M-V:

https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Infrastruktur/Radverkehr/foerderprogramm-stadt-und-land/

Wird aktualisiert und ergänzt

Stadt & Land: Große Herausforderungen – große Chancen

Das Bundesprogramm Stadt & Land kann eine Initialzündung für den Radverkehr in M-V sein – nutzen wir diese Chance!

Bundesamt
für Güterverkehr

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Bundesamt für Güterverkehr

Zentrale:	Werderstraße 34 50672 Köln
Postfach:	19 01 80, 50498 Köln
Telefon:	(0221) 57 76-0
Telefax:	(0221) 57 76-1777
E-Mail:	poststelle@bag.bund.de
Internet:	www.bag.bund.de